

#### **4.9 Emissionsgenehmigung gemäß TEHG**

Die Errichtung des Reststoffkessels (Kessel 7) ist als Abfallverbrennungsanlage entsprechend der Ziffer 8.1.1.3 Spalte c/d: G/E des Anhangs I der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Der Hauptzweck von Kessel 7 liegt in der Entsorgung der am Standort anfallenden Papierfaserreststoffe (entsprechen aufgrund ihrer Herkunft siedlungsabfallähnlichen Abfällen) unter bestmöglicher energetischer Nutzung der entstehenden Abwärme.

Zur Anhebung des Heizwertes werden hochkalorische Siedlungsabfälle (EBS, Fluff) aus der benachbarten Aufbereitungsanlage eingesetzt, welche in Bezug auf die Feuerungswärmeleistung den überwiegenden Anteil darstellen.

Es wird beantragt, den neuen Kessel 7, vergleichbar mit dem bereits am Standort bestehenden Kessel 6, vom Anwendungsbereich des TEHG auszunehmen, womit der Kessel 7 dem BEHG unterliegen würde. Den im Rahmen des BEHG vorgesehenen Berichtspflichten (z.B. Erstellung und Einreichung eines Überwachungsplans), wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage nachgekommen.

#### Überschlägige Ermittlung der erwarteten CO<sub>2</sub>-Emissionen:

Auf Basis der geplanten Maßnahme (Errichtung Kessel 7 mit zugehörigem Dampfturbosatz) wurden die erwarteten künftigen fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen für den Kessel 7 überschlägig mit ca. 60.000 t/a ermittelt.